

ABFALLORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg vom 12. Dezember 2023, mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abfuhr von Abfällen

Ziel der Abfallordnung ist es, im Sinn der Nachhaltigkeit und der Vorsorge das abfallwirtschaftliche Handeln nach den Vorgaben des § 1 des Oö. AWG 2009 auszurichten, wobei die Vermeidung von Abfällen grundsätzlich das vordringlichste Ziel ist.

(1) Die Zellinger GmbH betreibt im Auftrag der Gemeinde Lichtenberg zur Besorgung der regelmäßigen Sammlung und Beförderung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle (gem. § 2 Abs. 4 AWG 2009) eine öffentliche Abfuhr von Siedlungsabfällen.

(2) Der Kompostierer Ing. Thomas Aichbauer betreibt im Auftrag der Gemeinde Lichtenberg (gem. § 2 Abs. 4 AWG 2009) zur Besorgung der regelmäßigen Sammlung und Beförderung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle eine öffentliche Abfuhr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Hausabfälle: alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht Altstoffen, biogenen Abfällen oder sperrigen Abfällen zuzuordnen sind;

(2) Sperrige Abfälle: feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können;

(3) Biogene Abfälle: Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b)

a) Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

b) Biotonnenabfälle:

- Feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;

- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist;

(4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle: feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind;

(5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. AWG 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang A lit. a aufgelisteten Liegenschaften.

(2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Lichtenberg. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang A lit. b aufgelisteten Liegenschaften.

(4) Für die Sammlung der Grünabfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit bei der Kompostieranlage Aichbauer.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 4 Pflichten der Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen

(1) Hausabfälle sind im Abholbereich von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Lichtenberg zu bringen bzw. bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) Grünabfälle sind zur Kompostieranlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

§ 5 Aufstellort und Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter sind durch die Liegenschaftseigentümer und die Liegenschaftseigentümerinnen an den Abfuhrtagen rechtzeitig ab 6:00 Uhr am Rand der vom Müllabfuhrwagen befahrenen Straße bereit zu stellen.

Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

(2) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter (Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle) sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

- Kunststofftonne mit 90 Liter Inhalt (EN840-1)
- Kunststofftonne mit 110 Liter Inhalt (EN840-1)
- Kunststofftonne mit 120 Liter Inhalt (EN840-1)
- Kunststofftonne mit 240 Liter Inhalt (EN840-1)
- Kunststofftonne mit 660 Liter Inhalt (EN840-3)
- Kunststofftonne mit 770 Liter Inhalt (EN840-3)
- Kunststofftonne mit 1100 Liter Inhalt (EN840-3)
- Kunststoffsäcke mit 60 Liter bzw. 90 Liter (EN13592)

Für die Sammlung und Lagerung der Biotonnenabfälle werden folgende Behältertypen eingesetzt:

- Kunststofftonne 10 Liter Inhalt
- Kunststofftonne 23 Liter Inhalt
- Kunststofftonne 25 Liter Inhalt
- Kunststofftonne 120 Liter Inhalt

(3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

§ 6 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

(1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Die Bewohner einer Liegenschaft (Großeltern, Eltern und Kinder) dürfen einen gemeinsamen Abfallbehälter benützen.

(2) Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt oder Altstoffsammelzentrum abgeholt werden.

§ 7 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Zellinger GmbH im Auftrag der Gemeinde erfolgt 3- und 6-wöchentlich.

(2) Sperrige Abfälle können während der Öffnungszeiten beim Altstoffsammelzentrum Lichtenberg abgegeben werden. Eine zusätzliche Abholung erfolgt gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die Abfuhr der Biotonnenabfälle erfolgt grundsätzlich wöchentlich. In der Zeit von 1. November bis 31. März wird die Abfuhr auf ein 2-wöchentliches Intervall verlängert.

(4) Grünabfälle können jederzeit bei der Kompostieranlage abgegeben werden.

(5) Die Abfuhrtermine werden durch Anschlag an der Amtstafel und in den Gemeindenachrichten Lichtenberg sowie auf der Homepage der Gemeinde Lichtenberg unter www.lichtenberg.ooe.gv.at veröffentlicht.

(6) Die verschiedenen Abfuhrintervalle sind durch unterschiedliche, gut sichtbare Kennzeichnungen an den Abfallbehältern ersichtlich zu machen. Die unterschiedlichen Kennzeichnungen sind am Gemeindeamt zu beziehen und an den jeweiligen Abfallbehältern anzubringen.

§ 8 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Herrn Ing. Thomas Aichbauer, Türkstetten 9, 4201 Gramastetten, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Türkstetten 9, 4201 Gramastetten zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 9 Benützung der Abfallbehälter

(1) In die für die Sammlung und Lagerung von Hausabfällen, Biotonnenabfällen, aufgestellten Abfallbehälter dürfen ausschließlich diejenigen Abfälle eingebracht werden, die der Zweckwidmung des jeweiligen Behälters nach Maßgabe dieser Verordnung entsprechen. Die

Abfallbehälter müssen so befüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß verschlossen werden können.

(2) Für die Beseitigung von Verunreinigungen durch unsachgemäße Sammlung oder Ablagerung von Abfällen hat der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin zu sorgen.

(3) Eine nachträgliche Manipulation an den in die Abfallbehälter eingebrachten Abfällen, insbesondere das Umleeren, Aussortieren, Verpressen oder Einstampfen ist verboten.

(4) Restabfallbehälter aus nicht dauerhaftem Material (Restabfallsäcke für Hausabfälle) sind am jeweiligen Abholtag neben den Abfallbehältern verschlossen zur Abholung bereitzustellen.

§ 10 Anzeigepflicht

Anträge auf Änderung der Anzahl, der Größe und des Abholintervalls zur Teilnahme an der öffentlichen Abfallentsorgung sind beim Gemeindeamt Lichtenberg einzubringen. Dem Liegenschaftseigentümer obliegt die Kennzeichnung des geänderten Abfallintervalls mittels der zur Verfügung gestellten Kennzeichnung auf dem Abfallbehälter.

§ 11 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 12 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Abfallordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 14. Dezember 2010 außer Kraft.

Bürgermeisterin



Daniela Durstberger

Beilage

Anhang A – Ausnahmen vom Abholbereich Hausabfälle und Biotonnenabfälle

Angeschlagen am: 13.12.2023

Abgenommen am: 28.12.2023

Anhang A

zur Abfallordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg vom 12.12.2023

lit. a) Folgende Liegenschaften sind vom Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle ausgenommen:

Liegenschaft	Hausnummer	PLZ	Gemeinde	Sammlung durch
Dießenleitenweg	260 bis 280	4040	Lichtenberg	Gemeinde Gramastetten
Gramastettner Straße	14 bis 27	4040	Lichtenberg	Gemeinde Gramastetten
Haselgraben	10 bis 16	4040	Lichtenberg	Magistrat Linz
Höllerstraße	1 bis 2	4040	Lichtenberg	Gemeinde Gramastetten
Hölmühlstraße	245 bis 249	4040	Lichtenberg	Magistrat Linz
Kammerschlag	2	4201	Lichtenberg	Gemeinde Eidenberg
Kammerschlag	22	4201	Lichtenberg	Gemeinde Eidenberg
Leonfeldner Straße	413 bis 415	4040	Lichtenberg	Magistrat Linz
Schlagbergstraße	2 bis 24	4040	Lichtenberg	Gemeinde Gramastetten
Steinbockweg	6 bis 16	4040	Lichtenberg	Magistrat Linz

lit. b) Folgende Liegenschaften sind vom Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle ausgenommen:

Liegenschaft	Hausnummer	PLZ	Gemeinde	Ständige Abgabemöglichkeit
Haselgraben	10 bis 16	4040	Lichtenberg	Kompostieranlage Aichbauer
Hölmühlstraße	245 bis 249	4040	Lichtenberg	Kompostieranlage Aichbauer
Kammerschlag	2	4201	Lichtenberg	Kompostieranlage Aichbauer
Kammerschlag	22	4201	Lichtenberg	Kompostieranlage Aichbauer
Leonfeldner Straße	413 bis 415	4040	Lichtenberg	Kompostieranlage Aichbauer
Steinbockweg	6 bis 16	4040	Lichtenberg	Kompostieranlage Aichbauer